

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Kommission

ECU..... 1

Liste der im Jahr 1983 auf Eiern und Eierverpackungen zu verwendenden Wochennummern im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Vermarktungsnormen für Eier 2

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags 2

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Modalitäten der Anwendung der für die Luftverkehrsunternehmen geltenden Wettbewerbsregeln..... 3

III *Bekanntmachungen*

Europäisches Parlament

Robert-Schuman-Stipendien 1983 9

Rat

Berichtigung der Mitteilung betreffend die Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren 10

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

2. Dezember 1982

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

| | | | |
|------------------------------------------------|----------|-----------------------------|----------|
| Belgischer und Luxemburgischer Franken con. | 45,5579 | US-Dollar | 0,939822 |
| Belgischer und Luxemburgischer Franken fin. | 46,4507 | Schweizer Franken | 1,98678 |
| Deutsche Mark | 2,31854 | Spanische Peseta | 111,181 |
| Hollandischer Gulden | 2,55538 | Schwedische Krone | 6,94669 |
| Pfund Sterling | 0,577819 | Norwegische Krone | 6,58345 |
| Danische Krone | 8,16705 | Kanadischer Dollar | 1,16632 |
| Franzosischer Franken | 6,55197 | Portugiesischer Escudo | 86,4636 |
| Italienische Lira | 1340,19 | osterreichischer Schilling | 16,3059 |
| Irishes Pfund | 0,692318 | Finnmark | 5,09289 |
| Griechische Drachme | 66,8213 | Japanischer Yen | 233,499 |
| | | Australischer Dollar | 0,978981 |
| | | Neuseelandischer Dollar | 1,29989 |

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europaischen Rechnungseinheit auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Liste der im Jahr 1983 auf Eiern und Eierverpackungen zu verwendenden Wochennummern im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Vermarktungsnormen für Eier ⁽¹⁾

| Wochennummer | Woche | | Verwendbar ab Donnerstag | Wochennummer | Woche | | Verwendbar ab Donnerstag |
|--------------|-------------|-------------|--------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------------------|
| | von Montag | bis Sonntag | | | von Montag | bis Sonntag | |
| 1 | 27. XII. 82 | 2. I. 83 | 23. XII. 82 | 27 | 27. VI. 83 | 3. VII. 83 | 23. VI. 83 |
| 2 | 3. I. 83 | 9. I. 83 | 30. XII. 82 | 28 | 4. VII. 83 | 10. VII. 83 | 30. VI. 83 |
| 3 | 10. I. 83 | 16. I. 83 | 6. I. 83 | 29 | 11. VII. 83 | 17. VII. 83 | 7. VII. 83 |
| 4 | 17. I. 83 | 23. I. 83 | 13. I. 83 | 30 | 18. VII. 83 | 24. VII. 83 | 14. VII. 83 |
| 5 | 24. I. 83 | 30. I. 83 | 20. I. 83 | 31 | 25. VII. 83 | 31. VII. 83 | 21. VII. 83 |
| 6 | 31. I. 83 | 6. II. 83 | 27. I. 83 | 32 | 1. VIII. 83 | 7. VIII. 83 | 28. VII. 83 |
| 7 | 7. II. 83 | 13. II. 83 | 3. II. 83 | 33 | 8. VIII. 83 | 14. VIII. 83 | 4. VIII. 83 |
| 8 | 14. II. 83 | 20. II. 83 | 10. II. 83 | 34 | 15. VIII. 83 | 21. VIII. 83 | 11. VIII. 83 |
| 9 | 21. II. 83 | 27. II. 83 | 17. II. 83 | 35 | 22. VIII. 83 | 28. VIII. 83 | 18. VIII. 83 |
| 10 | 28. II. 83 | 6. III. 83 | 24. II. 83 | 36 | 29. VIII. 83 | 4. IX. 83 | 25. VIII. 83 |
| 11 | 7. III. 83 | 13. III. 83 | 3. III. 83 | 37 | 5. IX. 83 | 11. IX. 83 | 1. IX. 83 |
| 12 | 14. III. 83 | 20. III. 83 | 10. III. 83 | 38 | 12. IX. 83 | 18. IX. 83 | 8. IX. 83 |
| 13 | 21. III. 83 | 27. III. 83 | 17. III. 83 | 39 | 19. IX. 83 | 25. IX. 83 | 15. IX. 83 |
| 14 | 28. III. 83 | 3. IV. 83 | 24. III. 83 | 40 | 26. IX. 83 | 2. X. 83 | 22. IX. 83 |
| 15 | 4. IV. 83 | 10. IV. 83 | 31. III. 83 | 41 | 3. X. 83 | 9. X. 83 | 29. IX. 83 |
| 16 | 11. IV. 83 | 17. IV. 83 | 7. IV. 83 | 42 | 10. X. 83 | 16. X. 83 | 6. X. 83 |
| 17 | 18. IV. 83 | 24. IV. 83 | 14. IV. 83 | 43 | 17. X. 83 | 23. X. 83 | 13. X. 83 |
| 18 | 25. IV. 83 | 1. V. 83 | 21. IV. 83 | 44 | 24. X. 83 | 30. X. 83 | 20. X. 83 |
| 19 | 2. V. 83 | 8. V. 83 | 28. IV. 83 | 45 | 31. X. 83 | 6. XI. 83 | 27. X. 83 |
| 20 | 9. V. 83 | 15. V. 83 | 5. V. 83 | 46 | 7. XI. 83 | 13. XI. 83 | 3. XI. 83 |
| 21 | 16. V. 83 | 22. V. 83 | 12. V. 83 | 47 | 14. XI. 83 | 20. XI. 83 | 10. XI. 83 |
| 22 | 23. V. 83 | 29. V. 83 | 19. V. 83 | 48 | 21. XI. 83 | 27. XI. 83 | 17. XI. 83 |
| 23 | 30. V. 83 | 5. VI. 83 | 26. V. 83 | 49 | 28. XI. 83 | 4. XII. 83 | 24. XI. 83 |
| 24 | 6. VI. 83 | 12. VI. 83 | 2. VI. 83 | 50 | 5. XII. 83 | 11. XII. 83 | 1. XII. 83 |
| 25 | 13. VI. 83 | 19. VI. 83 | 9. VI. 83 | 51 | 12. XII. 83 | 18. XII. 83 | 8. XII. 83 |
| 26 | 20. VI. 83 | 26. VI. 83 | 16. VI. 83 | 52 | 19. XII. 83 | 25. XII. 83 | 15. XII. 83 |

(¹) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 56.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

Die Kommission hat durch Entscheidung vom 1. Dezember 1982 einen Antrag zurückgewiesen, mit dem Irland beantragt hatte, gemäß Artikel 115 ermächtigt zu werden, die Einfuhren von Waren der Kategorie 80 der Zollposition 61.02 A und 61.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung aus den Philippinen und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlich von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Modalitäten der Anwendung der für die Luftverkehrsunternehmen geltenden Wettbewerbsregeln

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 18. November 1982)

Dieses Dokument annulliert und ersetzt den im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 291, Seite 4, veröffentlichten Text.DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Wettbewerbsregeln sind Teil der allgemeinen Vertragsvorschriften, die auch auf den Luftverkehr anwendbar sind.

Die Anwendungsmodalitäten sind entweder im Kapitel über die Wettbewerbsregeln enthalten oder nach den dort vorgesehenen Verfahren festzulegen.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 141 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1002/67/EWG⁽²⁾, ist die Verordnung Nr. 17 des Rates auf den Luftverkehr nicht anwendbar.Die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates⁽³⁾ enthält nur für den Landverkehr Verfahrensregeln.

Die Kommission besitzt also derzeit keine Handhabe, um mutmaßliche Verstöße gegen Artikel 85 und 86 des Vertrages im Luftverkehr unmittelbar zu untersuchen. Ebensovienig verfügt sie über die zur tatsächlichen Abstellung der Verstöße notwendigen Entscheidungs- und Sanktionsbefugnisse.

Aus diesem Grunde bedarf es einer Verordnung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln an den Luftverkehr, ähnlich den Verordnungen für die anderen Verkehrsarten und Wirtschaftsbereiche.

Diese Regelung muß die Verfahren, die Entscheidungsbefugnisse und die zur Durchsetzung der Ver-

bote des Artikels 85 Absatz 1 und des Artikels 86 des Vertrages notwendigen Sanktionen sowie die Modalitäten für die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages vorsehen.

Hierbei ist den Vorschriften der für den Landverkehr geltenden Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 insofern Rechnung zu tragen, als diese einige auf alle Verkehrsarten zutreffende Besonderheiten berücksichtigt.

Angesichts der besonderen Gegebenheiten des Luftverkehrs ist es in erster Linie Sache der Unternehmen, sicherzustellen, daß ihre Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen den Wettbewerbsregeln entsprechen. Es ist demgemäß nicht notwendig, sie zu verpflichten, daß sie der Kommission die vorgenannten Maßnahmen melden.

Da sich die Unternehmen aber möglicherweise in bestimmten Fällen bei der Kommission über die Vereinbarkeit dieser Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit dem geltenden Recht vergewissern möchten, ist zu diesem Zweck ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen.

Diese Verordnung steht der Anwendung des Artikels 90 des Vertrages nicht entgegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt die Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages auf den Luftverkehr.
- (2) Sie gilt jedoch nur für den internationalen Luftverkehr von oder nach einem oder mehreren Flughäfen der Gemeinschaft.

*Artikel 2***Gesetzliche Ausnahme für technische Vereinbarungen**

Das in Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages ausgesprochene Verbot gilt nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die ausschließlich die Anwendung technischer

⁽¹⁾ ABl. Nr. 124 vom 28. 11. 1962, S. 2751/62.⁽²⁾ ABl. Nr. 306 vom 16. 12. 1967, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1.

Verbesserungen oder die technische Zusammenarbeit bezwecken oder bewirken, und zwar durch

- a) die Aufstellung oder einheitliche Anwendung von Normen und Typen für Flugzeuge, Material, Betriebsmittel und feste Einrichtungen,
- b) den Austausch, die gemeinsame Verwendung oder Unterhaltung von Flugzeugen, Ersatzteilen, Material oder festen Einrichtungen sowie den Austausch oder die gemeinsame Verwendung von Personal,
- c) die Regelung und Durchführung von Anschlußbeförderungen, ergänzenden Beförderungen, Ersatzbeförderungen oder kombinierten Beförderungen sowie die Aufstellung und Anwendung von Gesamtpreisen und Gesamtbedingungen für diese Beförderungen,
- d) die Koordinierung der Flugpläne im Hinblick auf eine bessere Abfertigung der Benutzer,
- e) die Zusammenfassung von Einzelladungen,
- f) die Aufstellung oder Anwendung einheitlicher Regeln für die Struktur der Beförderungstarife und die Bedingungen für deren Anwendung, soweit dadurch nicht direkt oder indirekt die Preise und Beförderungsbedingungen festgelegt werden,
- g) die Aufgabe von Beförderungsausweisen, die von den verschiedenen Luftfahrtgesellschaften angenommen werden, und die Regelung der hierdurch notwendig werdenden Verrechnung der Einnahmen.

Artikel 3

Verfahren auf Beschwerde oder von Amts wegen

Die Kommission leitet Verfahren zur Abstellung von Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der Artikel 85 Absatz 1 oder 86 des Vertrages aufgrund von Beschwerden oder von Amts wegen ein.

Zur Einlegung einer Beschwerde sind berechtigt

- a) Mitgliedstaaten,
- b) Personen und Personenvereinigungen, die ein berechtigtes Interesse darlegen.

Artikel 4

Abschluß der Verfahren aufgrund von Beschwerden oder von Amts wegen

(1) Stellt die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 oder 86 des Vertrages fest, so kann sie die beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen.

Unbeschadet der sonstigen Vorschriften dieser Verordnung kann die Kommission, bevor sie eine Entscheidung nach dem vorstehenden Unterabsatz erläßt, Empfehlungen zur Abstellung der Zuwiderhandlungen an die beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen richten.

(2) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß nach den ihr bekannten Tatsachen kein Anlaß besteht, gegen eine Vereinbarung, einen Beschluß oder eine Verhaltensweise aufgrund von Artikel 85 oder 86 des Vertrages einzuschreiten, so weist sie, wenn es sich um ein Verfahren aufgrund einer Beschwerde handelt, die Beschwerde durch Entscheidung als unbegründet zurück.

(3) Kommt die Kommission nach einem aufgrund einer Beschwerde oder von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zu dem Ergebnis, daß eine Vereinbarung, ein Beschluß oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen die Voraussetzungen des Artikels 85 Absätze 1 und 3 des Vertrages erfüllen, so erläßt sie eine Entscheidung nach Artikel 85 Absatz 3. In der Entscheidung wird der Zeitpunkt angegeben, zu dem sie wirksam wird. Dieser Zeitpunkt kann vor dem Tag liegen, an dem die Entscheidung ergeht.

Artikel 5

Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages — Widerspruchsverfahren

(1) Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, welche für Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der in Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages bezeichneten Art, an denen sie beteiligt sind, Artikel 85 Absatz 3 in Anspruch nehmen wollen, können bei der Kommission einen Antrag stellen.

(2) Ist die Kommission im Besitz aller Unterlagen und hält sie den Antrag für zulässig, so veröffentlicht sie den wesentlichen Teil des Antrags mit der Aufforderung an alle betroffenen Dritten, der Kommission innerhalb einer Frist von 30 Tagen Bemerkungen mitzuteilen, so bald wie möglich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, sofern hinsichtlich der Vereinbarung, des Beschlusses oder der abgestimmten Verhaltensweise nicht bereits ein Verfahren aufgrund von Artikel 3 eingeleitet ist. Die Veröffentlichung muß den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

(3) Teilt die Kommission nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, den Antragstellern mit, daß hinsichtlich der Anwendbarkeit des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages erhebliche Zweifel bestehen, so gelten die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen in den Grenzen der im Antrag enthaltenen Angaben für die zurückliegende Zeit und für längstens drei Jahre nach dem Tage der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* als von dem Verbot freigestellt.

Stellt die Kommission nach Ablauf der Frist von 90 Tagen, jedoch vor Ablauf der Dreijahresfrist fest, daß die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages nicht gegeben sind, so er-

klärt sie das Verbot des Artikel 85 Absatz 1 durch Entscheidung für anwendbar. Diese Entscheidung kann mit rückwirkender Kraft ergehen, wenn die Beteiligten unrichtige Angaben gemacht haben oder wenn sie die Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 mißbrauchen.

(4) Hat die Kommission innerhalb der vorgenannten Frist von 90 Tagen die in Absatz 3 erster Unterabsatz vorgesehene Mitteilung an die antragstellenden Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen gerichtet, so prüft sie, ob die Voraussetzungen des Artikels 85 Absätze 1 und 3 gegeben sind.

Stellt sie fest, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind, so erläßt sie eine Entscheidung nach Artikel 85 Absatz 3. In der Entscheidung wird der Zeitpunkt angegeben, zu dem sie wirksam wird. Dieser Zeitpunkt kann vor dem Tag der Antragstellung liegen.

Artikel 6

Gültigkeitsdauer und Widerruf von Entscheidungen nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages

(1) In der gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 erlassenen Entscheidung nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages ist anzugeben, für welchen Zeitraum sie gilt; dieser Zeitraum beträgt in der Regel mindestens sechs Jahre. Die Entscheidung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Die Entscheidung kann erneuert werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 weiterhin erfüllt sind.

(3) Die Kommission kann die Entscheidung widerrufen oder ändern oder den Beteiligten bestimmte Handlungen untersagen:

- a) wenn sie die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt geändert haben,
- b) wenn die Beteiligten einer mit der Entscheidung verbundenen Auflage zuwiderhandeln,
- c) wenn die Entscheidung auf unrichtigen Angaben beruht oder arglistig herbeigeführt worden ist,
- d) wenn die Beteiligten die durch die Entscheidung erlangte Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages mißbrauchen.

In den Fällen der Buchstaben b), c) und d) kann die Entscheidung mit rückwirkender Kraft widerrufen werden.

Artikel 7

Zuständigkeit

Vorbehaltlich der Nachprüfung der Entscheidung durch den Gerichtshof ist die Kommission ausschließlich zuständig, Entscheidungen nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages zu erlassen.

Die Behörden der Mitgliedstaaten bleiben zuständig zu entscheiden, ob die Voraussetzungen der Artikel

85 Absatz 1 oder 86 des Vertrages erfüllt sind, solange die Kommission weder ein Verfahren zur Ausarbeitung einer Entscheidung im Einzelfall eingeleitet noch die in Artikel 5 Absatz 3 erster Unterabsatz vorgesehene Mitteilung übersandt hat.

Artikel 8

Verbindung mit den Behörden der Mitgliedstaaten

(1) Die Kommission führt die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in enger und steter Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch; diese sind berechtigt, zu diesen Verfahren Stellung zu nehmen.

(2) Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unverzüglich eine Abschrift der Beschwerden und Anträge sowie der wichtigsten Schriftstücke, die im Rahmen dieser Verfahren bei ihr eingereicht oder von ihr übermittelt werden.

(3) Der durch Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 eingesetzte Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Verkehrs ist vor jeder Entscheidung, die ein in Artikel 3 genanntes Verfahren abschließt, sowie vor Entscheidungen nach Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Absatz 4 zweiter Unterabsatz zu hören. Er ist ferner vor dem Erlaß von Ausführungsbestimmungen nach Artikel 21 zu hören.

(4) Die Anhörung und die Abgabe der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses erfolgen gemäß Artikel 16 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68.

Artikel 9

Prüfung von Grundsatzfragen der gemeinsamen Verkehrspolitik in einem konkreten Fall durch den Rat

(1) Die Kommission erläßt eine Entscheidung, für die eine Anhörung nach Artikel 8 vorgeschrieben ist, erst nach Ablauf einer Frist von 20 Tagen nach dem Tag, an dem der Beratende Ausschuß seine Stellungnahme abgegeben hat.

(2) Vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist kann jeder Mitgliedstaat die Einberufung des Rates beantragen, damit dieser mit der Kommission die Grundsatzfragen der gemeinsamen Verkehrspolitik prüft, die seiner Ansicht nach der konkrete Fall aufwirft, über den entschieden werden soll.

Der Rat tritt innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung des betreffenden Mitgliedstaats zusammen, um ausschließlich diese Grundsatzfragen zu erörtern.

Die Kommission erläßt ihre Entscheidung erst nach der Tagung des Rates.

(3) Der Rat kann ferner auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission jederzeit allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbspolitik auf dem Luftverkehrssektor prüfen.

(4) In allen Fällen, in denen der Rat gemäß Absatz 2 zur Prüfung von Grundsatzfragen oder gemäß Absatz 3 zur Prüfung allgemeiner Fragen einberufen wird, werden die im Rat erarbeiteten Leitgedanken von der Kommission im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt.

Artikel 10

Untersuchung von Luftverkehrsbereichen

(1) Lassen die Entwicklung des Verkehrs, Preisbewegungen, Preiserstarrungen oder andere Umstände vermuten, daß der Wettbewerb im Bereich des Luftverkehrs innerhalb des Gemeinsamen Marktes in einem bestimmten geographischen Gebiet oder bei einer oder mehreren Verkehrsverbindungen oder für die Personen- oder Güterbeförderung einer oder mehrerer bestimmter Kategorien eingeschränkt oder verfälscht ist, so kann die Kommission beschließen, eine allgemeine Untersuchung dieses Bereiches einzuleiten und im Rahmen dieser Untersuchung von den diesem Bereich angehörenden Unternehmen die Auskünfte und Unterlagen verlangen, die zur Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 des Vertrages niedergelegten Grundsätze erforderlich sind.

(2) Leitet die Kommission die in Absatz 1 vorgesehene Untersuchung ein, so verlangt sie außerdem von den Unternehmen und Gruppen von Unternehmen, deren Größe zu der Vermutung Anlaß gibt, daß sie eine beherrschende Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben innehaben, ihr alle Angaben über die Struktur der Unternehmen und über ihr Verhalten zu machen, die erforderlich sind, um sie im Hinblick auf Artikel 86 des Vertrages zu beurteilen.

(3) Artikel 8 Absätze 2 bis 4 und die Artikel 9, 11, 12 und 13 finden Anwendung.

Artikel 11

Auskunftsverlangen

(1) Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben von den Regierungen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte einholen.

(2) Richtet die Kommission ein Auskunftsverlangen an ein Unternehmen oder an eine Unternehmensvereinigung, so übermittelt sie der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift dieses Verlangens.

(3) In ihrem Verlangen weist die Kommission auf die Rechtsgrundlage und den Zweck des Verlangens sowie auf die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) für den Fall der Erteilung einer unrichtigen Auskunft vorgesehenen Zwangsmaßnahmen hin.

(4) Zur Erteilung der Auskunft sind die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen verpflichtet.

(5) Wird eine von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so fordert die Kommission die Auskunft durch Entscheidung an. Die Entscheidung bezeichnet die geforderten Auskünfte, bestimmt eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskünfte und weist auf die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehenen Zwangsmaßnahmen sowie auf das Recht hin, vor dem Gerichtshof gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

(6) Die Kommission übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift der Entscheidung.

Artikel 12

Nachprüfung durch Behörden der Mitgliedstaaten

(1) Auf Ersuchen der Kommission nehmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Nachprüfungen vor, welche die Kommission aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 für angezeigt hält oder in einer Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 3 angeordnet hat. Die mit der Durchführung der Nachprüfungen beauftragten Bediensteten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten üben ihre Befugnisse unter Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrags der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaats aus, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll. In dem Prüfungsauftrag sind der Gegenstand und der Zweck der Nachprüfung zu bezeichnen.

(2) Bedienstete der Kommission können auf Antrag der Kommission oder auf Antrag der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, die Bediensteten dieser Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Artikel 13

Nachprüfungsbefugnisse der Kommission

(1) Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben bei Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen.

Zu diesem Zweck sind die beauftragten Bediensteten der Kommission befugt,

- a) die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen,
- b) Abschriften oder Auszüge aus Büchern und Geschäftsunterlagen anzufertigen,

- c) mündliche Erklärungen an Ort und Stelle anzufordern,
- d) alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel der Unternehmen zu betreten.

(2) Die mit der Nachprüfung beauftragten Bediensteten der Kommission üben ihre Befugnisse unter Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrags aus, in dem der Gegenstand und der Zweck der Nachprüfung bezeichnet sind und in dem auf die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehenen Zwangsmaßnahmen für den Fall hingewiesen wird, daß die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorgelegt werden. Die Kommission unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor der Nachprüfung über den Prüfungsauftrag und die Person des beauftragten Bediensteten.

(3) Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, die Nachprüfungen zu dulden, welche die Kommission in einer Entscheidung angeordnet hat. Die Entscheidung bezeichnet den Gegenstand und den Zweck der Nachprüfung, bestimmt den Zeitpunkt des Beginns der Nachprüfung und weist auf die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d) vorgesehenen Zwangsmaßnahmen sowie auf das Recht hin, vor dem Gerichtshof gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

(4) Die Kommission erläßt die in Absatz 3 bezeichneten Entscheidungen nach Anhörung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll.

(5) Bedienstete der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, können auf Antrag dieser Behörde oder auf Antrag der Kommission die Bediensteten der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

(6) Widersetzt sich ein Unternehmen einer aufgrund dieses Artikels angeordneten Nachprüfung, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat den beauftragten Bediensteten der Kommission die erforderliche Unterstützung, damit diese ihre Nachprüfungen durchführen können. Zu diesem Zweck wenden die Mitgliedstaaten die in Artikel 21 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 vorgesehenen Maßnahmen sinngemäß an.

Artikel 14

Geldbußen

(1) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von einhundert bis fünftausend ECU festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig

a) in einem Antrag nach Artikel 5 unrichtige oder entstellte Angaben machen,

b) eine nach Artikel 10 oder nach Artikel 11 Absatz 3 oder 5 verlangte Auskunft unrichtig oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 5 festgesetzten Frist erteilen,

c) bei Nachprüfungen nach Artikel 12 oder 13 die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorlegen oder die in einer Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 3 angeordnete Nachprüfung nicht dulden.

(2) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von eintausend bis eine Million ECU oder über diesen Betrag hinaus bis zu zehn von Hundert des von dem einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig

a) gegen Artikel 85 oder 86 des Vertrages verstoßen oder

b) einer nach Artikel 6 Absatz 1 erteilten Auflage zuwiderhandeln.

Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist neben der Schwere des Verstoßes auch die Dauer der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen.

(3) Artikel 8 Absätze 3 und 4 und Artikel 9 finden Anwendung.

(4) Die Entscheidungen aufgrund der Absätze 1 und 2 sind nicht strafrechtlicher Art.

Artikel 15

Zwangsgelder

(1) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Zwangsgelder in Höhe von fünfzig bis eintausend ECU für jeden Tag des Verzuges von dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie anzuhalten,

a) eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 oder 86 des Vertrages, deren Abstellung sie in einer Entscheidung nach Artikel 4 angeordnet hat, zu unterlassen,

b) eine nach Artikel 6 Absatz 3 untersagte Handlung zu unterlassen,

c) eine Auskunft vollständig und richtig zu erteilen, die sie in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 5 angefordert hat,

d) eine Nachprüfung zu dulden, die sie in einer Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 3 angeordnet hat.

(2) Sind die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen der Verpflichtung nachgekommen, zu deren Erfüllung das Zwangsgeld festgesetzt worden war, so kann die Kommission die endgültige Höhe des Zwangsgeldes auf einen Betrag festsetzen, der un-

ter dem Betrag liegt, der sich aus der ursprünglichen Entscheidung ergeben würde.

(3) Artikel 8 Absätze 3 und 4 und Artikel 9 finden Anwendung.

Artikel 16

Nachprüfung durch den Gerichtshof

Bei Klagen gegen Entscheidungen der Kommission, in denen eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt ist, hat der Gerichtshof die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der Entscheidung im Sinne von Artikel 172 des Vertrages; er kann die festgesetzte Geldbuße oder das festgesetzte Zwangsgeld aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

Artikel 17

Rechnungseinheit

Für die Anwendung der Artikel 14 bis 16 ist die für die Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinschaft nach den Artikeln 207 und 209 des Vertrages vorgesehene Rechnungseinheit die ECU.

Artikel 18

Anhörung Beteiligter und Dritter

(1) Vor Entscheidungen aufgrund von Artikel 4, Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Absatz 4, Artikel 6 Absatz 3 sowie Artikel 14 und 15 gibt die Kommission den beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Gelegenheit, sich zu den von der Kommission in Betracht gezogenen Beschwerdepunkten zu äußern.

(2) Soweit die Kommission oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten es für erforderlich halten, können sie auch andere Personen oder Personenvereinigungen anhören. Beantragten Personen oder Personenvereinigungen, gehört zu werden, so ist diesem Antrag stattzugeben, wenn sie ein ausreichendes Interesse glaubhaft machen.

(3) Will die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages erlassen, so veröffentlicht sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* den wesentlichen Inhalt der betreffenden Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit der Aufforderung an alle betroffenen Dritten, ihr innerhalb einer von ihr auf mindestens einen Monat festzusetzenden Frist Bemerkungen mitzuteilen. Die Veröffentlichung muß den berechtigten Interessen der Unternehmen an der

Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 19

Berufsgeheimnis

(1) Die bei der Anwendung der Artikel 10 bis 13 erlangten Kenntnisse dürfen nur zu dem mit der Auskunft oder Nachprüfung verfolgten Zweck verwertet werden.

(2) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die sie bei Anwendung dieser Verordnung erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen; die Artikel 18 und 20 bleiben unberührt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 stehen der Veröffentlichung von Übersichten oder Zusammenfassungen, die keine Angaben über einzelne Unternehmen und Unternehmensvereinigungen enthalten, nicht entgegen.

Artikel 20

Veröffentlichung von Entscheidungen

(1) Die Kommission veröffentlicht die Entscheidungen, die sie nach Artikel 4, Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Absatz 4 sowie Artikel 6 Absatz 3 erläßt.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts der Entscheidung; sie muß den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 21

Durchführungsbestimmungen

Die Kommission ist ermächtigt, Durchführungsbestimmungen über Form, Inhalt und andere Einzelheiten der Beschwerden nach Artikel 3, der Anträge nach Artikel 5 sowie über die Anhörung nach Artikel 18 Absätze 1 und 2 zu erlassen.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

ROBERT-SCHUMAN-STIPENDIEN 1983

Das Europäische Parlament gewährt Forschungsstipendien für Fachgebiete, die sich auf die Gemeinschaft und die europäische Integration beziehen.

Die Robert-Schuman-Stipendien wurden vom Europäischen Parlament zum Gedenken eines seiner hervorragendsten Präsidenten eingeführt und werden Studenten gewährt, welche einen Hochschulabschluß erreicht oder mindestens drei Jahre (sechs Semester) eine Fachhochschule besucht haben sollten. Die Stipendiaten müssen normalerweise Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft sein. Bewerbungen von Bediensteten der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften oder ihren Familienangehörigen sowie Bewerbungen von Personen, die bereits ein Praktikum bei einer dieser Institutionen absolviert haben, werden im allgemeinen nicht berücksichtigt.

Der Stipendiat studiert beim Europäischen Parlament in Luxemburg unter Aufsicht eines hohen Beamten der Generaldirektion Wissenschaft und Dokumentation, der ihn bei seiner wissenschaftlichen Arbeit unterstützt. Der Stipendiat erhält auch Gelegenheit, in geeigneten Fällen an Forschungsprojekten der Generaldirektion mitzuwirken, und darf die Einrichtungen der Parlamentsbibliothek usw. benutzen. Er kann den Tagungen des Parlaments in Straßburg beiwohnen und die Gemeinschaftsinstitutionen in Brüssel besuchen, falls geeignete Termine vereinbart werden können.

Die normale Dauer des Stipendiums beträgt drei Monate. Normalerweise können die Termine den Erfordernissen des Stipendiaten angepaßt werden.

Die Höhe des Stipendiums wurde auf monatlich 27 000 bfrs festgesetzt, die monatlich gezahlt werden.

Bewerbungsformulare sind auf Anfrage zu erhalten bei:

Generaldirektion Wissenschaft und Dokumentation,
Europäisches Parlament,
Postfach 1601,
Luxemburg.

RAT

Berichtigung der Mitteilung betreffend die Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren

Die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 261 vom 6. Oktober 1982 veröffentlichte Mitteilung (Allgemeine Auswahlverfahren C/251 und C/252: Büroassistenten(innen) spanischer und portugiesischer Sprache) ist wie folgt zu berichtigen:

statt: Letzter Termin für die Einsendung der Bewerbungen ist der 29. November 1982.

muß es heißen: Letzter Termin für die Einsendung der Bewerbungen ist der 10. Dezember 1982.

**DIE INVESTITIONEN
IN DEN KOHLE- UND STAHLINDUSTRIEN
DER GEMEINSCHAFT**

Bericht über die Erhebung 1981

Dieser Bericht wurde auf der Grundlage der Ergebnisse der Erhebung 1981 über die Investitionen in den Kohle- und Stahlindustrien der Gemeinschaft ausgearbeitet. In der Erhebung, die jährlich durchgeführt wird, werden Informationen über tatsächliche und geplante Investitionsaufwendungen gesammelt.

Die Einleitung enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Erhebung und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen.

Die folgenden Kapitel des Berichtes umfassen eine detaillierte Untersuchung der Ergebnisse der Erhebung für jeden einzelnen Produktionssektor, nämlich:

- Steinkohlenbergbau;
- Kokereien;
- Eisenerzbergbau;
- Eisen- und Stahlindustrie.

Die Anlage zum Bericht enthält die Begriffsbestimmungen, die für die Durchführung der Erhebung gültig waren, sowie Tabellen mit einer vollständigen Analyse der Ergebnisse einschließlich der Investitionsaufwendungen und Produktionsmöglichkeiten nach Gebieten und Anlagenkategorien für alle Sektoren und Kategorien der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Kohle- und Stahlerzeugnisse.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

107 Seiten.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 16,90 ECU; 700 bfrs; 41,50 DM.

Veröffentlichung Nr. CB-33-81-085-DE-C

ISBN 92-825-2749-2.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

ACHTUNDZWANZIGSTER ÜBERBLICK ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES RATES

1. Januar bis 31. Dezember 1980

Der Überblick über die Tätigkeit des Rates der Europäischen Gemeinschaften, der jährlich erscheint, gibt Auskunft über die Entwicklung der verschiedenen vom Rat während des Berichtsjahres behandelten Bereiche.

Inhalt:

- Einleitung
- Kapitel I — Das Funktionieren der Organe
- Kapitel II — Freier Verkehr und gemeinsame Regeln
- Kapitel III — Wirtschafts- und Sozialpolitik
- Kapitel IV — Außenbeziehungen und Beziehungen mit den assoziierten Staaten
- Kapitel V — Landwirtschaft
- Kapitel VI — Verwaltungsfragen — Verschiedenes

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

311 Seiten.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 7,26 ECU; 300 bfrs; 18,30 DM.

Veröffentlichung Nr. BX-32-81-665-DE-C

ISBN 92-824-0076-X.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

